

Italienischer Fall Nr. 2

Eine Gesellschaft hat ein landschaftliches Gebiet gekauft, um dort eine Wasserkläranlage aufzubauen. Der Bauantrag wird aber seitens der Gemeinde abgelehnt, weil das Gelände als Gebiet für die Landwirtschaft festgesetzt ist.

Die Gesellschaft reicht gegen die Ablehnung vor dem VG eine Klage ein. Sie macht geltend, dass die von ihr erworbenen Flächen nur für den geplanten Betrieb benutzt werden könnten, weil die Kläranlagen außerhalb der Stadt aufgebaut werden müssten und weil nur so die hochwertigen Anbauern zu schützen seien.

Wie wird das VG entscheiden ?

T.A.R. Lombardia <<sez. IV 1.3.2012, n. 597; Consiglio di Stato Sez. V 20.6.2012, n. 3818